

Umweltschutzpreis der Stadt Köln

Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen

Statut in der Fassung des Ratsbeschlusses vom: _____

§ 1 Ziele

- (1) Mit dem Umweltschutzpreis soll das Verständnis für die Belange der Umwelt und zugleich die Bereitschaft gestärkt werden, im Umweltschutz selbst tätig zu werden.
- (2) Der Umweltschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen führen.
- (3) Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten sein, die zur Verbesserung der Umweltbedingungen führen. Auch die beispielhafte Anwendung neuer Umwelttechniken kann ausgezeichnet werden.
- (4) Mit dem Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen soll das besondere Engagement in Umweltprojekten ausgezeichnet werden, das den Erwerb von elementaren Handlungskompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert.

§ 2 Zielgruppen

- (1) Für den Umweltschutzpreis der Stadt Köln können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
 - Bürger*innen,
 - Bürgerinitiativen oder Interessengemeinschaften
- (2) Weiterhin können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
 - Wissenschaftler*Innen, Ingenieur*Innen und Techniker*Innen
 - Gewerbliche Betriebe oder Institutionen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet der Stadt Köln haben.
- (3) Für den Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen können sich bewerben
 - Kölner Kindergärten
 - Kölner Schüler*Innen und Schulen
 - Kölner Jugendgruppen
- (4) Initiativen oder Aktivitäten und die Anwendung neuer Umwelttechniken müssen sich auf das Einzugsgebiet der Stadt Köln beziehen.

§ 3 Inhalte

Gegenstand der Auszeichnung sollen sein:

- (1) Aktivitäten und Initiativen zur konkreten Verbesserung der Umwelt, wie
 - Schaffung eines humanen Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - Schaffung von natürlichen Bereichen in der Großstadt,
 - ökologische Verbesserung des Stadtbildes
- (2) Aktivitäten und Initiativen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen, wie Maßnahmen
 - zum Lärmschutz,
 - zur Luftreinhaltung und Klimaverbesserung;
 - zum Natur- und Landschaftsschutz,
 - zum Gewässerschutz,
 - zur Abfallvermeidung und -verwertung.
- (3) Geistige Aktivitäten zu den oben genannten Bereichen, wie
 - wissenschaftliche und technische Abhandlungen, Hinweise, Vorschläge oder Anregungen, die Lösungswege aufzeigen,
 - publizistische Abhandlungen.

§ 4 Preis

- (1) Der Umweltschutzpreis der Stadt Köln wird als Urkunde vergeben. Er ist mit einer Preissumme von **6.000,- Euro** versehen.
- (2) Der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen wird ebenfalls als Urkunde vergeben. Er ist mit einer Preissumme von **4.000,- Euro** versehen.
- (3) Der Preis kann geteilt werden.
- (4) Neben dem Umweltschutzpreis und Sonderpreis können Belobigungen ausgesprochen werden.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen werden alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt durch
 - ein Faltblatt, das bei den Schulen, Bezirksämtern und weiteren öffentlichen Stellen ausliegt,
 - Mitteilung an die Kölner Presse.

§ 6 Jury

- (1) Die Auswahl der Preisträger*innen aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen, die Aufteilung des Preises sowie die Zuerkennung von Belobigungen nimmt eine Jury vor.
- (2) Der Jury gehören folgende Mitglieder an:
 - jeweils ein*e Vertreter*in der Ratsfraktionen, die mit Stimmrecht im Ausschuss Klima, Umwelt und Grün vertreten sind und von diesen entsandt werden,
 - zwei Vertreter*innen der Verwaltung, darunter die*der für den Umweltschutz zuständige Beigeordnete,
 - ein*e Vertreter*in des Naturschutzbeirates der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln
 - ein*e Vertreter*in der anerkannten Umweltverbände,
 - ein*e Vertreter*in der Universität bzw. der Technischen Hochschule oder Fachhochschulen.
 - zwei Vertreter*innen der in Köln ansässigen Medien,
 - ein*e Vertreter*in der Sparkasse KölnBonn
 - ein*e Vertreter*in der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB)
- (3) Die Jurymitglieder werden von den Institutionen – in Absprache untereinander – benannt.
- (4) Die Jury tagt nichtöffentlich. Die Jurymitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus eine*n Vorsitzende*n.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Zur Annahme eines Vorschlages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über den Beschluss der Jury wird ein Protokoll gefertigt, das von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichts zu begründen. Im Falle einer Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jede*n Preisträger*in entfallenden Anteils gesondert aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch das im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.
- (6) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutz für Kinder-, Jugend- und Schulgruppen werden durch den*die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln verliehen. Er*Sie spricht auch die Belobigungen aus.
- (2) Die Verleihung soll im Rahmen einer städtischen Großveranstaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Preisträger*innen werden durch die Stadt Köln schriftlich benachrichtigt. Sie werden darüber hinaus durch Presseveröffentlichung bekannt gegeben.